

Bekanntmachung der Gemeinde Wilnsdorf

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich in dieser Zeit in die Liste eintragen, wenn er Volksbegehren unterstützen möchte.

1. Alle stimmberechtigten Personen werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am letzten Tag der Eintragsfrist, also am 07.06.2017 stimmberechtigt sind, bzw. bis zum 07.06.2017 stimmberechtigt werden, d.h.
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - c) mindestens seit dem 22.05.2017 (der 16. Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist) in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten, sowie am Donnerstag, 26.01.2017, über die Dienststunden hinaus bis 18.00 Uhr im Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Wilnsdorf schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
4. Stimmberechtigte, die sich nicht in die Eintragungslisten eintragen möchten, können alternativ einen Eintragungsschein beantragen.
Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - a) jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/r Stimmberechtigte/r,
 - b) ein/e nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis 31.05.2017, 16:00 Uhr, bei der Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, mündlich oder schriftlich (auch in elektronischer Form) beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Der Eintragungsschein muss so rechtzeitig an die Gemeinde Wilnsdorf abgesandt werden, dass er dort spätestens am 07.06.2017 bis 16.00 Uhr eingeht.

Wilnsdorf, 19. Januar 2017

Christa Schuppler
Bürgermeisterin